

# Personalverordnung

der

# Kirchgemeinde Melchnau

Kirchgemeinderatssitzung vom 15. September 2011 Teilrevision vom 16.05.2019

# Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
II. BEGRÜNDUNG, ÄNDERUNG, BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES	
III. GEHALT	
IV. ARBEITSZEIT, FERIEN, URLAUB	5
V. BESONDERE BESTIMMUNGEN	5
VI. SPESEN, ENTSCHÄDIGUNGEN	6
VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
VIII. GENEHMIGUNGSVERMERK	7/8
IX. AUFLAGEZEUGNIS	7/8
ANHANG I	

Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Melchnau erlässt in Anwendung von Art. 6, Absatz 1 und Art. 21 des Personalreglements, folgende Personalverordnung:

# I. Allgemeine Bestimmungen

Terminologie

#### Art. 1

Die in dieser Verordnung verwendeten Ausdrücke wie Personal, Sigristen, Organisten, Aushilfen, etc. gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

# Geltungsbereich

#### Art. 2

Die in dieser Personalverordnung aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Kirchgemeinde.

### Ergänzendes Recht

# Art. 3

<sup>1</sup> Wo dieses Reglement nichts anderes bestimmt, gelten die jeweiligen Bestimmungen für das Personal der bernischen Staatsverwaltung, namentlich das Personalgesetz sowie die Personal- und Gehaltsverordnung.

<sup>2</sup> Wo auf kantonaler Ebene die Direktionen zuständig sind, fällt die Kompetenz in diesen Punkten auf Kirchgemeindeebene dem Kirchgemeinderat zu.

#### Zuständigkeiten

#### Art. 4

Der Kirchgemeinderat ist zuständig für

- Die Einreihung der Stellen in die Gehaltsklassen
- Die Festlegung der Lohnanpassungen nach den Bestimmungen des Personalreglements
- Die Anstellung der öffentlich-rechtlichen Angestellten
- Entscheid über die Ausrichtung von aussergewöhnlichen Leistungen
- Die Genehmigung der Pflichtenhefte

# II. Begründung, Änderung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Privatrechtlich Angestellte

#### Art. 5

Angestellte werden mittels Arbeitsvertrag angestellt. Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Öffentlich-rechtlich Angestellte

Art. 6

Angestellte werden mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags angestellt.

Probezeit

#### Art. 7

<sup>1</sup> Die Anstellung erfolgt in der Regel auf Probe. Die Probezeit dauert 3 Monate und kann um weitere 3 Monate verlängert werden.

# Kündigung während Probezeit

<sup>2</sup> Das Probedienstverhältnis kann durch den Mitarbeiter oder durch den Kirchgemeinderat jederzeit schriftlich, unter Beachtung einer Frist von 7 Tagen, jeweils auf Ende eines Monats beendigt werden.

# Unbefristete Anstellung

<sup>3</sup> Erfolgt während der Probezeit keine Kündigung, gilt danach ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

# III. Gehalt

# Besoldungseinreihung

#### Art. 8 1

Die nach öffentlichem Recht beschäftigten Angestellten werden in folgende Gehaltsklassen gemäss kantonalem Besoldungssystem eingereiht:

<ul> <li>Sekretärin Kirchgemeinderat</li> </ul>	GKL 18
- Finanzverwalterin	GKL 18
- Sigristen	GKL 8
- Hauswart	GKL 8
- Katechetin	GKL 17

#### Beförderung

#### Art. 9

Für Beförderungen ist Art. 7 des Personalreglements massgebend.

# Ausrichtung

# Art. 10

<sup>1</sup> Je 1/13 des Jahresgehalts wird monatlich ausgerichtet. Der letzte der 13 Teile wird als 13. Monatsgehalt in zwei Teilen im Juni und im Dezember ausbezahlt.

# Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall

#### Art. 11 1

<sup>1</sup> Sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen wird, wird den Mitarbeitenden bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfalls das volle Gehalt höchstens wie folgt ausgerichtet:

- a) im ersten Krankheitsjahr zu 100 Prozent,
- b) im zweiten Krankheitsjahr zu 90 Prozent.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bei Dienstantritt und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht ein anteilsmässiger Anspruch auf die Ausrichtung des 13. Monatsgehalts.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Dauert das Arbeitsverhältnis weniger als drei Monate oder wird es für weniger als drei Monate eingegangen, wird bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfalls 90% des Gehalts während höchstens drei Wochen ausgerichtet.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Kinder- und Betreuungszulagen sind von der Kürzung ausgenommen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Funktionsbezogene Zulagen werden nicht weiter ausgerichtet.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Teilrevision vom 16.05.2019

# IV. Arbeitszeit, Ferien, Urlaub

Arbeitszeit Art. 12

Die Arbeitszeit des Kirchgemeindepersonals beträgt bei einem Beschäf-

tigungsgrad von 100 Prozent 42 Stunden pro Woche.

Ferienanspruch Art. 13 <sup>1</sup>

Der Ferienanspruch richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Bezahlte Kurzurlaube Art. 14

Der Kirchgemeinderat kann bezahlte Kurzurlaube bewilligen.

Unbezahlter Urlaub Art. 15

<sup>1</sup> Für die Gewährung von unbezahltem Urlaub ist der Kirchgemeinderat

zuständig.

<sup>2</sup> Krankheit oder Unfall während des unbezahlten Urlaubs begründet nicht den Abbruch des Urlaubs und die Ausrichtung von Krankengehalt.

# V. Besondere Bestimmungen

Treueprämien

Art. 16 1

Den Angestellten wird nach 10, 15, 20, 25, 30, 35 und 40 Dienstjahren eine Treueprämie von 1/52 vom Jahreslohn ausgerichtet.

Unfallversicherung

Art. 17

<sup>1</sup> Die Prämien der Berufsunfallversicherung gehen vollumfänglich zu Lasten der Kirchgemeinde.

<sup>2</sup> Die Prämien für die Nichtberufs-Unfallversicherung tragen die Kirchgemeinde und die Angestellten je zur Hälfte.

Pensionskasse

Art. 18

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde ist Mitglied der Pensionskasse PREVIS. Der Versicherungsschutz richtet sich nach dem Kassenreglement und den speziellen Beschlüssen der Kirchgemeinde.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde übernimmt 50 % der ordentlichen Beiträge sowie der Nachzahlungen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Teilrevision vom 16.05.2019

#### Weiterbildung

#### Art. 19

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat fördert und unterstützt die Weiterbildung der Mitarbeitenden nach Massgabe des dienstlichen Interesses.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat entscheidet über Weiterbildungsgesuche und eine allfällige Übernahme von Kosten.

#### Nebenbeschäftigungen

#### Art. 20

Besoldete Nebenbeschäftigungen von Angestellten sind dem Kirchgemeinderat zu melden. Er kann die Tätigkeit untersagen, falls deren Ausübung die berufliche Arbeit beeinträchtigt oder mit der dienstlichen Stellung nicht vereinbar ist.

# VI. Spesen, Entschädigungen

Entschädigungen, Spe-

Art. 21 1

sen

Die Entschädigungen für Einzeldienste, Stundenansätze des privatrechtlich angestellten Personals, Spesen sowie Reisekosten werden im Anhang I zur Personalverordnung geregelt.

Abrechnung Sitzungsgelder Art. 22

Das Sekretariat der jeweiligen Behörde ist für die Erfassung und Abrechnung der Sitzungsgelder mit der Finanzverwaltung zuständig.

Spesengrundsatz

Art. 23

<sup>1</sup> Der Begriff Spesen umfasst die Entschädigungen von Aufwendungen für Fahrkosten, Verpflegung und Unterkunft.

<sup>2</sup> Spesen sind wenn immer möglich aufgrund der entsprechenden Belege abzurechnen.

# VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 24

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt per 01.01.2012 in Kraft und hebt alle früheren Erlasse und abweichenden Ratsbeschlüsse auf. Insbesondere wird die Besoldungsverordnung vom 09.12.2010 aufgehoben.

Inkrafttreten Teilrevision <sup>2</sup> Die Teilrevision vom 16. Mai 2019 tritt per 01. Juli 2019 in Kraft.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Teilrevision vom 16.05.2019

# VIII. Genehmigungsvermerk.

Diese Verordnung wurde vom Kirchgemeinderat anlässlich der Sitzung vom 15. September 2011 genehmigt.

Kirchgemeinderat Melchnau:

Der Präsident:

Die Sekretärin:

A. Anliker

D. Jordi

# IX. Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung der Personalverordnung wurde mit Publikation im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 6. Oktober 2011 öffentlich bekannt gemacht. Der Erlass ist vom 6. Oktober 2011 bis 7. November 2011 während 30 Tagen in den Verwaltungszentren öffentlich aufgelegen. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Melchnau, 15. Nov. 2011

Die Sekretärin:

# **Genehmigungsvermerk Teilrevision**

Die Teilrevsion wurde vom Kirchgemeinderat anlässlich der Sitzung vom 16. Mai 2019 genehmigt.

Kirchgemeinderat Melchnau:

Die\_Präsidentin:

Die Sekretärin:

Ch. Lanz

Jordi

# **Auflagezeugnis Teilrevision**

Die Inkraftsetzung der Teilrevision der Personalverordnung wurde mit Publikation im Anzeiger Oberaargau vom 23. Mai 2019 öffentlich bekannt gemacht. Der Erlass ist vom 23. Mai bis 24. Juni 2019 während 30 Tagen öffentlich aufgelegen. Während der Auflagefrist ist eine Einsprache eingelangt, welche im Laufe des Verfahrens zurückgezogen wurde. Die Teilrevision tritt rückwirkend per 01.07.2019 in Kraft.

Melchnau, 28. August 2019

Die Sekretärin:

# **ANHANG I**

# Entschädigungsordnung

1. Fest	e Jahresent	tschädigungen	1
---------	-------------	---------------	---

1.1.	Führen Orgelplan	pro Jahr pauschal	Fr.	180.00
2. Ent	llöhnung privatrechtlich angestellter Mi	tarbeiter / Aushilfen ¹		
2.1.	Aushilfe Sekretariat	pro Stunde	Fr.	25.00
2.2.	Aushilfsorganisten			
	<ul><li>a) Laienorganisten ohne Ausweis</li><li>b) Organisten Ausweis I</li><li>2 Jahre nebenberufl. Studium</li></ul>	Gottesdienst/Kasualien Gottesdienst/Kasualien	Fr. Fr.	150.00 200.00
	c) Organisten Ausweis II 4 Jahre nebenberufl. Studium (Bachel	Gottesdienst/Kasualien	Fr.	220.00
	<ul><li>d) Berufsorganisten</li><li>e) Diplom Tasteninstrument mit Orgel- kenntnissen</li></ul>	Gottesdienst/Kasualien Gottesdienst/Kasualien	Fr. Fr.	250.00 200.00
2.3.	Stellvertretung Sigrist	pro Stunde	Fr.	22.00

Gottesdienst

pro Stunde

pauschal

50.00

21.00

120.00

Fr.

Fr.

Fr.

# Stundenlohnregelung 1

Im Stundenlohn nicht inbegriffen sind:

- 13. Monatslohn

3.1. Kasualien

2.4. Aushilfen

- Ferienentschädigung
- Feiertagsentschädigung

# 3. Kasualien Sigrist und Sigriststellvertreter 1

4. Ent	tschädigung Musikanten			
Musik	im Gottesdienst ohne Organist			
4.1.	Musikgesellschaft/Posaunenchor	pro Gottesdienst	Fr.	200.00
4.2.	Bläsergruppe (5 – 10 Personen)	pro Gottesdienst	Fr.	150.00
Musik	im Gottesdienst mit Organist ¹			
4.3.	Musiker mit Konzertdiplom	pro Gottesdienst	Fr.	100.00
4.4.	Musiker mit Lehrdiplom	pro Gottesdienst	Fr.	100.00
4.5.	Musiker ohne Ausweis/Laienmusiker	pro Gottesdienst	Fr.	100.00
4.6.	Schülergruppen/Kindergruppen	pro Gottesdienst	Fr.	100.00
4.7.	Musik Andachten Schärme/Aktiva	pro Jahr pauschal	Fr.	1'000.00

<sup>1</sup> Teilrevision vom 16.05.2019

#### 5. Vereine 1

5.1. Kirchenchor Melchnau gemäss Leistungsvereinbarung
5.2. Cevi Jungschar Melchnau gemäss Leistungsvereinbarung
5.3. Jungschar Gondiswil gemäss Leistungsvereinbarung
5.4. Vereine (Gesangverein/Jodlerclub usw.) Keine Entschädigung, da Raumbenützungen gratis

# 6. Spesen 1

# Pfarrer

6.1. Pfarramt Melchnau

gem. Stellenbeschrieb

50.00

Reisespesen für Mitarbeiter, KG-Rat 1

6.2. Privatauto (nur vom Rat bewilligte Reisen) pro km Fr. 0.70

6.3. Öffentliche Verkehrsmittel, Billett 2. Klasse nach Aufwand (nur vom Rat bewilligte Reisen)

Weitere Spesen 1

6.4. Porto- und Telefonspesen (Anweisung KGR) Gegen Beleg6.5. Materialspesen (Anweisung KGR) Gegen Beleg

# 7. Weitere Entschädigungen

7.1. Dienstaltersgeschenke 1/52 vom Jahreslohn

7.2. Abschiedsgeschenke KG-Rat pro Amtsdauer Fr. Zusatz für spezielle Aufgaben (z.B. Präsidium, Verwaltung, freiwillige Mitarbeit)

7.3. Freiwillige Mitarbeit

Nach Ermessen und Beschluss des Kirchgemeinderates

# 8. Schlussbestimmungen

#### 8.1. Anwendung

Über Entschädigungen und Besoldungen, die nach dieser Personalverordnung nicht endgültig geregelt werden können, entscheidet in jedem Fall der Kirchgemeinderat.

# 8.2. Anpassung an die Teuerung

Die im Anhang I geregelten Besoldungen, Entschädigungen und Spesen können vom Kirchgemeinderat der Teuerung angepasst werden. Es müssen dabei nicht alle Beträge berücksichtigt oder im gleichen Rahmen erhöht oder herabgesetzt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Teilrevision vom 16.05.2019

# 8.3. Entschädigungs-Regelung (Matrix) <sup>1</sup>

	Material	Spesen	Taggeld	Lohn
Altersnachmittage	Х	Х		
KUW Begleitungen (Eltern)		Х		Х
Alleinstehenden Zmorge		Х		
Delegationen, Anlässe, Aufgebote,		Х	Х	
Rücksprache KGR				
Kurse		Х		
Kirchenkaffee	х	Х		
Suppentag	х	Х		
Altersweihnachten	Х	Х		
Jungschar		Х		
Kirchliche Anlässe	Х	Х		
Kirchensonntag	Х	Х		
Weltgebetstag	Х	Х		
Spezialkommissionen (Baukomm)	Х	Х	Х	
< 3h = Sitzungsgeld				
> 3h = ½ Taggeld				
ab 6h = 1 Taggeld				

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Teilrevision vom 16.05.2019